

Bekanntmachung

Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.12. bzw. 10.12.2023

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten die den Genehmigungsbehörden angezeigten Änderungen in Kraft.

I. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle

Im Segment Besondere Angebote

- **Landesangebot für Baden-Württemberg / Stand 01.12.2023**

D-Ticket JugendBW (pro Jahr): 365,00 €

D-Ticket JugendBW (im Abonnement pro Monat): 30,42 €

- **IC-/EC-Aufpreise für Inhaber VRN-Zeitkarten und Deutschland-Ticket**

Preisänderung zum 10.12.2023

II. Änderungen in den Tarifbestimmungen zum 01.12.2023:

- **Teil 1 Allgemeine Tarifbestimmungen**

Abschnitt III. Wabentarif:

Änderungen aufgrund der Überführung des landesweiten „Jugendticket BW“ in das Deutschlandticket „D-Ticket Jugend BW“, das ab 01.12.2023 erhältlich ist.

In Ziffer 5.9 Deutschlandticket / neue Unterziffer 5.9.4 Besonderheiten „D-Ticket JugendBW“ sowie zugehörige neue Anlage 8 – Tarifbestimmungen für das „D-Ticket JugendBW“.

- **Tarifbestimmungen Teil 2: Besondere Angebote:**

Unter 3. Verbundüberschreitende Angebote

Ziffer 3.6 „VRN JugendticketBW“ entfällt. Das Ticketangebot endet zum 30.11.2023 mit Umstellung zum „D-Ticket JugendBW“

Ergänzende Informationen, die „VRN-Tarif-Info“ bzw. die jeweils gültige Fassung der Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Tarife sowie Bekanntmachungen (unter ZRN) werden im Internet unter „www.vrn.de“ veröffentlicht. Informationen sind auch erhältlich bei den Verkaufsstellen der **Verkehrsunternehmen, VRN-Mobilitätszentralen** oder über

VRN Servicenummer: 0621-1077 077.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH),
Mannheim, den 21.11.2023

Mannheim 21.11.2023

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)**

Anhang 1

Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.12. bzw. 10.12.2023

I. Änderungen in der VRN Fahrpreistabelle zum 01.12. bzw. 10.12.2023

Im Segment Besondere Angebote

• **Landesangebot für Baden-Württemberg / Stand 01.12.2023**

D-Ticket JugendBW (pro Jahr): 365,00 €

D-Ticket JugendBW (im Abonnement pro Monat): 30,42 €

• **IC-/EC-Aufpreise für Inhaber VRN-Zeitkarten und Deutschland-Ticket
Preisänderung zum 10.12.2023**

IC-/EC-Aufpreise für Inhaber VRN-Zeitkarten und Deutschland-Ticket		
(gilt für die aufgeführten Relationen) ²⁾	2. Klasse	1. Klasse ¹⁾
Wochenkarte	15,10 €	22,70 €
Monatskarte	46,80 €	70,20 €
Jahreskarte im Abo/Monat	38,80 €	58,20 €
Jahreskarte Einmalzahlung	445,20 €	668,30 €

¹⁾ Die Nutzung der 1. Klasse mit IC-/EC-Aufpreisen ist nur in Verbindung mit den entsprechenden 1.Klasse-Zeitkarten des VRN zugelassen.

²⁾ IC-/EC-Relationen, auf denen VRN-Zeitkarten bzw. Deutschland-Ticket mit IC-/EC-Aufpreis anerkannt werden

Bensheim - Weinheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf

Worms - Frankenthal - Mannheim

Landstuhl - Kaiserslautern - Neustadt - Ludwigshafen - Mannheim - Heidelberg

II. Änderungen in den Tarifbestimmungen zum 01.12.2023

• VRN Tarifbestimmungen - Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen

Abschnitt III. Wabentarif

5. Jahreskarten / 5.9 Deutschlandticket

	Bisher	Neu / Änderung zum 01.12.2023	Hinweis
	5.9 Deutschlandticket ...	5.9 Deutschlandticket ... 5.9.4 Besonderheiten „D-Ticket JugendBW“ (ab 01.12.2023) Auf der Grundlage der einheitlichen Vorgaben des Landes gelten die gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Baden- Württemberg für das Angebot „D- Ticket JugendBW“ in der jeweils gültigen Fassung. Siehe Teil 1 Allgemeine Tarifbe- stimmungen – Anlage 8 Tarifbe- stimmungen für das „D-Ticket Ju- gendBW“.	Neu

Zu VRN Tarifbestimmungen - Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen – Anlagen

(NEU)

Anlage 8

Tarifbestimmungen für das „D-Ticket JugendBW“ (zu III. Wabentarif / Ziffer 5.9.4)

Fassung zum 01.12.2023

Teil 1 – Allgemeine Tarifbestimmungen

Anlage 8

Tarifbestimmungen für das D-Ticket JugendBW (zu III. Wabentarif/Ziffer 5.9.4)

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

1. Geltungsbereich und Preis

Das D-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das D-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des D-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das D-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet. Sofern das D-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um Berechtigte für Zeitkarten Ausbildung gem. Anlage 4 Ziffer 2 a), b), c), d), e), f) und h).
- Sowie zusätzlich für:
- g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

3.1 Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum [Datum] des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung bei einem Abocenter im VRN ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teils des VRN liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einem Abocenter im VRN auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des VRN befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zu jedem Monatsende gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abocenter unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborrate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.

Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Regelungen für Jahreskarten gemäß Teil 1, III. Wabentarif Ziffer 5.1.

- VRN Tarifbestimmungen - Teil 2: Besondere Angebote
 - 3. Verbundüberschreitende Angebote

	Bisher	Neu / Änderung zum 01.12.2023	Hinweis
3.6	<p>3. Verbundüberschreitende Angebote</p> <p>...</p> <p>3.6 VRN JugendticketBW</p>	<p>3. Verbundüberschreitende Angebote</p> <p>...</p> <p>3.6 VRN JugendticketBW</p> <p>Das Ticketangebot endet zum 30.11.2023 mit Umstellung zum „D-Ticket JugendBW“ (ab 01.12.2023 erhältlich; siehe VRN Tarifbestimmungen Teil 1/ III. / Ziffer 5.9.4)</p>	
	<p>3.6.1 Geltungsbereich und Preis</p> <p>Das VRN JugendticketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das VRN JugendticketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle.</p> <p>Das vom VRN ausgegebene VRN JugendticketBW gilt innerhalb des gesamten Gebietes des VRN (inkl. Westpfalz) ohne zeitliche Einschränkung und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbände oder in den bwtarif einbezogen sind.</p> <p>Das vom VRN ausgegebene VRN JugendticketBW gilt uneingeschränkt innerhalb des VRN Verbundgebietes (inkl. Westpfalz). Im Geltungsbereich der von Übergangsregelungen mit Nachbarverbänden erfassten Übergangsbereiche und -korridore gilt es in demselben räumlichen und zeitlichen Umfang wie das VRN MAXX-Ticket. (gem. Teil 4 Übergangstarif/Übergangsregelung).</p> <p>Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind</p>		Wegfall

	<p>entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarifes zu entrichten. Das VRN JugendticketBW gilt in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.</p> <p>Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte Jugendtickets BW werden im baden-württembergischen Teilgebiet des VRN ohne Einschränkungen anerkannt.</p> <p>3.6.2 Berechtigtenkreis</p> <p>Berechtigt zum Kauf des VRN JugendticketBW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie • alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um Berechtigte für Zeitkarten Ausbildung gem. Anlage 4 Ziffer 2 a), b), c), d), e), f) und h). Link zu den Berechtigten <p>Sowie zusätzlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten; i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen. <p>Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. dem 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).</p> <p>Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft als Schüler*in, Auszubildende*r</p>		
--	--	--	--

	<p>(hierzu zählt auch die Aufstiegsfortbildung in Vollzeit), Studierende*r oder Freiwilligendienstleistende*r (Jugendfreiwilligendienste sowie Bundesfreiwilligendienste).</p> <p>Der Ausbildungsnachweis ist jährlich einmal gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zu erbringen. Studierende müssen ihre Bezugsberechtigung halbjährlich, also für jedes Semester, nachweisen.</p> <p>Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des VRN liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden grundsätzlich der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im baden-württembergischen Teil des VRN liegen müssen.</p> <p>3.6.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung</p> <p>3.6.3.1 Berechtigte können zu jedem Ersten eines Monats in ein Abonnement des VRN JugendticketBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Wird ein Abo sofort angeboten, kann an jedem Tag in das VRN JugendticketBW eingestiegen werden. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zu jedem Monatsende gekündigt werden. Es erfolgt keine Nachberechnung.</p> <p>Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages.</p>		
--	--	--	--

	<p>3.6.3.2 Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von drei Wochen zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis einer Monatskarte Ausbildung Preisstufe 2 zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.</p> <p>3.6.3.3 Studierende können das Abonnement innerhalb des ersten Vertragsjahres nach sechs Monaten mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende ohne Nachberechnung kündigen. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen gem. Ziffer 5 der VRN-Tarifbestimmungen – Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen III. Wabentarif.</p> <p>3.6.4. Ausgabe als Jahresticket mit Einmalzahlung Das VRN JugendticketBW kann auch als Jahresticket gegen Einmalzahlung im Voraus angeboten werden. Die Bestimmungen der Punkte 3.6.1, 3.6.2, 3.6.3 gelten entsprechend.</p> <p>3.6.5. Zeitlich begrenzte Sonderregelung für Studierende Für das Sommersemester 2023, das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 kann das VRN JugendticketBW an Studierende als Halbjahresticket gegen Einmalzahlung im Voraus ausgegeben werden.</p>		
--	---	--	--